

Stefan SCHIMA, Wien

Das Alkoholverbot im Islam

Islam's Ban on Alcohol

Islam's ban on alcohol raises a lot of questions. It is not always clear to which substances the ban applies, or in which cases exceptions might be medically justified. In addition, the question arises as to whether and in which cases it is possible for later Koranic regulations to abolish earlier ones (abrogation). Furthermore, the legal reality will be addressed, not least for Austria.

Keywords: *abrogation (nash) – alcohol ban – Islam – Muhammad – Quran*

I. Einleitung

Das Wort „Alkohol“ stammt aus dem Arabischen.¹ Die genaue Bedeutung ist allerdings nicht restlos geklärt. Der persische Arzt Rhazes (Abu Bakr Muhammad ibn Zakariya Ar-Razi, gest. 921) destillierte reinen Alkohol aus Wein und nannte sein Produkt *al-kull*, was „das Ganze“ bedeutet.² Andererseits könnte der Begriff *al-kuhul* für unser Wort „Alkohol“ Pate stehen: Dieser wurde ursprünglich für feines Antimonpulver gebraucht, das als Augenschminke bzw. Augeneilmittel verwendet wurde. Möglicherweise hat man in den muslimisch beherrschten Gebieten Andalusiens den Begriff *al-kuhul* als Reinheitsbezeichnung auf den Alkohol übertragen.

Die arabische Wortherkunft lässt es beinahe als paradox erscheinen, dass das strikte Alkoholverbot mit dem Islam in Verbindung gebracht wird. Darüber hinaus sind die in der islamischen mystischen Literatur für „Wein“ verwendeten Begriffe häufig als Metapher wahrzunehmen.³ Überhaupt wird Wein in der arabischen Literatur häufig erwähnt, und dies „trotz oder gerade wegen des Weinverbots“.⁴

Dass dieses Verbot nicht nur praktische Probleme aufwirft, sondern auch rechtstheoretische Reflexionen auslöst, ist wenig bekannt. Es geht etwa um keine geringere Frage als jene, ob Stellen des Koran durch andere Stellen dieses Heiligen Buches des Islam außer Kraft gesetzt werden können oder nicht.⁵

¹ Hierzu und zum Folgenden ABID, Wein 61f.

² Zu Rhazes und seiner Bearbeitung von Wein siehe auch MAYER, Einfluss 43.

³ ABID, Wein 59.

⁴ HEINE, Weinstudien XI.

⁵ Die in der Folge präsentierten Übersetzungen einzelner Koranverse wurden – abgesehen von anderslautenden Angaben – aus PARET, Koran passim, übernommen (zu beachten ist, dass die dort gebrauchte Abkürzung „w.“ mit „wörtlich“ aufzulösen ist). Zur Qualität dieser Übersetzungsausgabe siehe etwa GÄTJE, Koran 48f. (Parets Übersetzung mache „erstmal's vollen Ernst mit dem Gedanken [...] daß man den Koran als historisches Dokument aus sich selbst interpretieren“ müsse);

zur Qualität der Übersetzung Parets siehe auch HALM, Islam 105. Freilich muss eingestanden werden, dass bei der mit Klammerausdrücken gespickten Übersetzung Parets viel an der Poesie des Koran verloren geht, doch ist dies für die Zwecke des vorliegenden Beitrags unerheblich.

Zum Koran siehe etwa KHOURY, Koran 360–375 SINAI, Koran passim; BOBZIN, Koran passim; NEGRI, Corano passim; HALM, Islam 13–16; KERMANI, Gott passim; KÜNG, Islam 93–112; HALM, Islam 16–18; SCHÖLLER, Koran 119–122.

Im Folgenden geht es um die Erörterung eines Themas, das mit dem Islam – genauer gesagt sogar mit dem islamischen Recht – in Zusammenhang steht. Dabei werden allerdings nicht nur Fragen islamischer Rechtsentwicklung behandelt, sondern auch Aspekte der Rechtswirklichkeit. Nicht zuletzt geht es auch darum, inwieweit das religiöse Alkoholverbot durch Musliminnen und Muslime in Österreich respektiert wurde. Was die Rechtsentwicklung bzw. Entwicklung von Koraninterpretationen betrifft, darf auch festgehalten werden, dass mit Muhammad Asad (Leopold Weiss; 1900–1992) ein „Altösterreicher“ jüdischer Herkunft, der zum Islam übergetreten ist, eine bedeutende Koranübersetzung ins Englische vorgelegt hat.⁶ Diese wurde dann auch ins Deutsche übersetzt.⁷ Asad hat sich dabei allerdings nicht mit der Übersetzung begnügt, sondern auch ausführliche Kommentare zu den einzelnen Koran-Stellen vorgelegt. An Asads Koranübersetzung und den damit einhergehenden Interpretationen wird zuweilen kritisiert, dass sie zu sehr an die Wünsche jener angepasst sind, die eine gewisse Vereinbarkeit des Koran mit westlichem Menschenrechtsdenken einfordern.⁸ Ungeachtet der Erfordernisse historisch-kritischer Methode, die dem „wahren“ Sinn einzelner Koranstellen am nächsten kommen soll, muss konzediert werden,

dass sich aus dieser Übersetzungs- und Kommentierungsarbeit eine Basis ergeben könnte, aus der ein eher entspanntes Miteinander zwischen Islam und österreichischem Staat resultiert.

Dies ist schon deswegen wichtig, weil der Anteil der muslimischen Wohnbevölkerung in Österreich heute zwischen acht und neun Prozent liegt.⁹ Die demographischen Entwicklungen insbesondere der letzten Jahre werden zu einer Erhöhung dieses Anteils beitragen.¹⁰ Derzeit sind zwei islamische Religionsgesellschaften anerkannt, von denen die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) eine beträchtliche Mitgliederzahl aufweist, die derzeit allerdings nicht genau bestimmt werden kann.¹¹ Vergleichsweise wenige Mitglieder weist die (Islamische) Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI) auf.¹² Nun wird der Begriff „Aleviten“ als Sammelbezeichnung für Strömungen verwendet, die mit islamischen Traditionen in Verbindung zu bringen sind, wobei allerdings auch bedeutende vorislamische Wurzeln nachgewiesen sind. Die vorislamischen Traditionen der Aleviten werden v.a. aus Schamanismus und Lehren des Zathustra gebildet.¹³ Dabei spielt es auch eine Rolle, ob sich die betreffenden Strömungen primär als soziale Bewegung, als Lebensform oder eben eindeutig als religiöse Strömungen betrachten.¹⁴

⁶ Leopold Weiss stammte aus Lemberg und wuchs dort und in Wien auf. Nach Ende des Ersten Weltkriegs studierte er an der Wiener Universität, übersiedelte allerdings 1922 nach Berlin. Vier Jahre später konvertierte der aus einer jüdischen Familie stammende Weiss zum Islam und änderte seinen Namen. Während der Zeit des Nationalsozialismus hielt er sich außerhalb von dessen Herrschaftsbereich auf, und so gelang es ihm, dem Holocaust zu entkommen. 1952 wurde er pakistanischer Botschafter bei den Vereinten Nationen in New York. Allerdings zog er sich aus Enttäuschung über politische Entwicklungen zurück. Nach ihm ist der Muhammad-Asad-Platz bei der Wiener UNO-City benannt. Zu ihm siehe auch Günther WINDHAGER, Weiss passim.

⁷ Siehe ASAD, Botschaft passim.

⁸ STOLDT, Islam passim.

⁹ Statistik Austria, Religionsbekenntnis passim.

¹⁰ Siehe GOUJON, REITER, POTANČOKOVA, Diversifikation 76–95.

¹¹ Gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften kommt in Österreich im Wesentlichen die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu. Das wichtigste Recht, dass gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften zukommt, besteht in der Erteilung von schulischem Religionsunterricht, wobei dieser grundsätzlich staatlich finanziert ist. Zur Rechtsstellung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften im österreichischen Rechts siehe SCHIMA, Recht 436.

¹² Im Zeitpunkt ihrer Anerkennung im Jahr 2013 erbrachte sie den Nachweis, dass ihr 23.000 Personen angehörten: Siehe REISS, Traditionen 266.

¹³ LANGANGER, Aleviten 85.

¹⁴ Siehe LANGANGER, Aleviten 75.

Die Frage der Zulässigkeit von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen spornt zu religionswissenschaftlich grundierten Vergleichen an. Wenn im Rahmen des vorliegenden Beitrags nur der Islam behandelt wird, so ist allgemein doch Folgendes zu berücksichtigen: „Jedenfalls sind sich die Religionen uneinig darüber, wie der Mensch mit berauschenden Substanzen umzugehen habe. Herrscht in asketischen Bewegungen oft eine Ablehnung drogeninduzierter Zustände, kennen wir auch den Gebrauch berauschender Substanzen auf religiösem Gebiet.“¹⁵ So findet sich einerseits bei den Buddhisten eine Ablehnung berauschender Mittel andererseits bei hinduistischen Strömungen der rituelle Konsum von Cannabis zu bestimmten Festen und das Rauchen der Heiligen Pflanze zu Ehren des Gottes Shiva.¹⁶ Darüber hinaus findet Cannabis in der jamaikanischen Religion der Rastafaris kultische Verwendung.¹⁷ Doch auch Judentum und Christentum dürfen nicht „außen vor“ gelassen werden. Die Bedeutung des Weins in biblischen Schriften ist keineswegs verwunderlich: Bereits für das dritte vorchristliche Jahrtausend lässt sich für den Raum Syrien-Palästina Weinanbau nachweisen.¹⁸ Ob es im „Alten Testament“ bzw. in der Tora die Befreiung desjenigen vom Kriegsdienst ist, der einen Weinberg angelegt und die erste Lese noch nicht durchgeführt hat (Deuteronomium 20,6) oder ob es die Jesus zugeschriebene Verwandlung von Wasser in Wein im „Neuen Testament“ ist (Johannesevangelium 2,1–11): Es gibt zahllose Bibel-Stellen, in denen Wein positiv konnotiert ist.¹⁹ Doch auch negative Konnotation

begegnet: Traumatisch etwa im „Alten Testament“ das Verhalten Noahs, der zu viel vom Wein trank, den er angepflanzt hatte und sich schließlich in seinem Zelt entblößte (siehe Genesis 9,18–27). Von seinem Sohn Ham fühlte er sich bloßgestellt und verfluchte diesen nach Erwachen aus dem Trancezustand – möglicherweise sogar nach eingetretener Nüchternheit. Schließlich sei auch daran erinnert, dass Wein in der Dogmenlehre christlicher Kirchen eine bedeutende Rolle spielt. Die durch das Vierte Laterankonzil (1215) formulierte Lehre der „Transsubstantiation“ sollte schließlich eine wesentliche Rolle in der Auseinandersetzung zwischen Katholischer Kirche und Vertretern reformatorischer Lehren spielen.²⁰

II. Der Prophet Muhammad und der Koran

Der Koran (arab. *qurʿān*: „Vortrag“ oder „Lesung“) ist die Offenbarungsschrift des Islam und bildet „den historischen Ausgangs- und wichtigsten Bezugspunkt der islamischen Religionsgeschichte“. ²¹ Nach islamischem Verständnis enthält er die wörtliche Offenbarung Gottes an den Propheten Muhammad (ca. 570–632).²² Im Wesentlichen wird der Koran nach islamischem Selbstverständnis als Gottes Wort betrachtet und dies in seiner arabisch-sprachigen Gestalt.

Obwohl es nach islamischer Auffassung mehrere Propheten gibt, gilt Muhammad als *der* Prophet des Islam. Dabei muss auch beachtet werden,

seinen Ausgang genommen hatte, siehe WEILAND, Evangelische Kirche 45f.

²¹ SINAI, Koran 7.

²² Zu Muhammad siehe KHOURY, Muhammad 438–456; KÜNG, Islam 129–169; BOBZIN, Mohammed passim; SCHÖLLER, Muhammad 145–148.

¹⁵ HÖDL, Entrückung.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ HENNER, Wein 19.

¹⁹ Eine sehr instruktive Nennung und Analyse der einschlägigen Texte findet sich bei HENNER, Wein 20–25. Zur Tora bzw. zur Hebräischen Bibel siehe auch WEISZ, Religion 53–57.

²⁰ Zu allem siehe FEULNER, Transsubstantiation 27–37. Zum Konflikt betreffend den Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, der schon im Mittelalter

dass er auch als „Siegel der Propheten“ (Sure 33:40) betrachtet wird. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es nach ihm keine Propheten mehr geben kann und mit ihm die Offenbarungen abgeschlossen sind. Zu den weiteren im Islam anerkannten Propheten zählen im Alten Testament vorkommende Persönlichkeiten wie etwa Adam, Abraham und Moses, ferner aus dem Neuen Testament Jesus und schließlich zwei Personen, die an die Araber gesandt worden sein sollen, nämlich Hûd und Sâlih.²³

Als Geburtsstadt Muhammads gilt Mekka, und in einer nahegelegenen Berghöhle soll er im Jahr 609 oder 610 seine ersten Offenbarungen empfangen haben.²⁴ In der Folge trat er v.a. gegen die mekkanischen Polytheisten auf. Die Ablehnung in seiner Heimatstadt war schließlich so stark, dass er sich im Jahr 622 gezwungen sah, mit Teilen seiner Anhängerschaft in das etwa 350 Kilometer nordwestlich von Mekka gelegene Medina zu übersiedeln bzw. auszuwandern. Mit dieser Übersiedlung setzt die islamische Zeitrechnung ein, und gleichzeitig wird damit das Ende der mekkanischen Epoche erreicht. Die weiteren zehn Jahre bis zu seinem Tod verbrachte Muhammad in Medina, wo er in hohem Ansehen stand. Die Unterteilung in die mekkanische und in die medinensische Epoche ist für den aus 114 Suren bestehenden Koran von großer Bedeutung. Demnach werden im Islam grundsätzlich die in Mekka geoffenbarten Suren von denen unterschieden, die Muhammad in Medina mitgeteilt wurden. Die Suren bilden Abschnitte des Koran und werden ihrerseits in Verse unterteilt. Abgesehen von einzelnen Teilen der Suren besteht

keine inhaltliche Ordnung. Auch sind die Suren nicht chronologisch geordnet, sondern grundsätzlich nach ihrer Länge – und dies in der Art, dass die kürzeren Suren den längeren folgen. Die mekkanischen Suren werden ihrerseits in die früh-, mittel- und spätmekkanischen unterschieden.²⁵ Doch wäre es zu einfach, nur mit diesen Zuordnungskriterien auszukommen. Denn nicht immer sind alle Teile einer Sure einer der genannten Epochen zuzuordnen. Im Übrigen besteht hinsichtlich mancher Koranstellen die Möglichkeit, dass diese erst nachträglich eingefügt wurden.

Unstrittig ist der Koran auch die höchstrangige Rechtsquelle im Islam.²⁶ Er stellt die erste Schicht der Scharia dar. „Scharia“ (arab.: *sharīa*, „der Weg zur Quelle“, und dies im konkreten Zusammenhang zu Gott) bezeichnet im gegenwärtigen Sprachgebrauch das islamische Recht. Dabei handelt es sich um eine religiöse und somit transzendental bezogene Rechtsordnung. In einem weiten Verständnis umfasst der Begriff „die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, Mechanismen zur Normfindung und Interpretationsvorschriften des Islam“.²⁷ Es wird davon ausgegangen, dass ca. 500 Verse „unmittelbar rechtlichen Gehalt haben“.²⁸ Bei einer Gesamtzahl von etwa 6.200 Versen,²⁹ stellt dies somit einen Anteil von nicht ganz einem Zehntel dar. Die rechtliche Prägung des Koran findet sich eher in den medinensischen als in den mekkanischen Suren. Stand in Mekka noch die prophetische Botschaft des Koran im Vordergrund, so hatte in Medina die Notwendigkeit der Konsolidierung der Gemeinschaft der Muslime (*umma*) große Bedeutung.³⁰

²³ HALM, Islam 20.

²⁴ Dies soll somit geschehen sein, als Muhammad 40 Jahre alt war. Zur Symbolik dieser Zahl siehe SCHÖLLER, Muhammad 145.

²⁵ Siehe den sehr instruktiven Überblick bei SINAI, Koran 122–133. Zur Chronologie des Korantextes siehe auch NÖLDEKE, SCHWALLY, Geschichte I, passim; KHOURY, Koran 367–370; NEGRI, Corano 16f. und 32f.

²⁶ ROHE, Recht 48.

²⁷ ROHE, Recht 9.

²⁸ ROHE, Recht 48.

²⁹ SINAI, Koran 12.

³⁰ KHOURY, Koran 370: „In Medina galt doch als vordringliche Aufgabe, die Gemeinde der Muslime zu konsolidieren, sie lebensfähig zu machen, durch allerlei Entscheidungen auf politischem, gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet der Identität und Selbständigkeit sowie den Anspruch des Islams gegenüber Judentum und Christentum auf der

III. Koran und Alkoholverbot? Abrogation oder nicht? Das ist hier die Frage!

Der Stellenwert des Koran für den Islam scheint auf den ersten Blick klar zu sein. Trotzdem ergeben sich schwierige Fragestellungen, die etwa mit der Thematik der „Abrogation“ (arab.: *nash*) in Zusammenhang stehen. Unter „Abrogation“ wird im allgemeinen rechtssprachlichen Verständnis die Aufhebung eines Gesetzes durch ein späteres verstanden. Was den Koran betrifft, so finden sich Verse, die zumindest in einem inhaltlichen Spannungsverhältnis zu früheren Versen stehen.³¹ Allgemein wird die Möglichkeit der Außerkraftsetzung einer Koranstelle durch eine spätere von der herrschenden Lehre weithin bejaht, wobei es sich keineswegs um eine Erfindung nichtmuslimischer Exegeten handelt. Für die Lehre der Abrogation ist Sure 2 von grundsätzlicher Bedeutung. Vers 106 – ob er eher der mekkanischen oder der medinensischen Zeit zuzurechnen ist, muss offenbleiben³² – lautet: „Wenn wir einen Vers (aus dem Wortlaut der Offenbarung) tilgen oder in Vergessenheit geraten lassen, bringen wir (dafür) einen besseren oder einen, der ihm gleich ist. Weißt Du denn nicht, dass Gott zu allem die Macht hat?“ Allerdings fehlt es nicht an Gelehrten, die die Ansicht von der Abrogation einzelner Koranverse durch andere ablehnen. Dies trifft etwa auf den eingangs erwähnten Muhammad Asad zu.³³ Asad nimmt an, dass mit

diesem Vers „die Ersetzung des biblischen Erlasses durch den des Qur’an“ gemeint sei. Mit etwas angriffigem Unterton spricht er von der „Unfähigkeit“ mancher muslimischer (!) Kommentatoren, „eine bestimmte Passage des Qur’an mit einer anderen in Einklang zu bringen“.³⁴ Dass Spannungsverhältnisse zwischen einzelnen Koranpassagen nicht leicht auszuräumen sind, lässt eine derartige „Unfähigkeit“ keineswegs als erstaunlich erscheinen. Irgendwie fühlt man sich im Zusammenhang mit der Ablehnung des Abrogationsgedankens an den Wunsch mittelalterlicher Kanonisten erinnert, Widersprüche zwischen christlichen Texten als bloß scheinbar aufzulösen.³⁵ Wenn Asad davon ausgeht, dass es hier um die Aufhebung jüdischer bzw. christlicher Vorschriften durch den Koran geht, so ist diese Interpretation insofern bemerkenswert, weil Judentum und Christentum als Buchreligionen ein konkreter Stellenwert im Koran zugesprochen wird.³⁶ Gängig ist Asads Interpretation allerdings nicht.³⁷

Tatsächlich gibt es im Koran auch andere Stellen, die die grundsätzliche Möglichkeit der Abrogation nahelegen.³⁸ In weiteren Stellen wird dagegen von der Unabänderlichkeit der Worte des Koran ausgegangen.³⁹ Ohne in die Diskussion eingreifen zu wollen, ist festzuhalten, dass der Lehre von der Abrogation im Rahmen islamischer Exegese dauerhafte Bedeutung zugekommen ist und zukommt.⁴⁰ So stößt man nicht selten auf Listen, in denen abrogierende Koranverse den aufgehobenen gegenübergestellt werden.⁴¹

einen und dem Polytheismus auf der anderen Seite zu formulieren und durchzusetzen.“ Zur Prägung des medinensischen Gemeinwesens durch Muhammad siehe KRAMER, Begründung 195–226.

³¹ Zur Abrogation im Zusammenhang mit Koranversen siehe KHOURY, Abrogation/Aufhebung 29f.; ZIRKER, Koran 97–101; VERSTEEGH, Abrogation, 31ff.

³² Siehe SINAI, Koran 123.

³³ Siehe ASAD, Botschaft 51f., Anm. 87.

³⁴ ASAD, Botschaft 52, Anm. 87.

³⁵ Zu dieser Methode, die im größeren Rahmen der mittelalterlichen Scholastik zu verorten ist, siehe REXROTH, Scholastik 298.

³⁶ Zum Verhältnis zwischen dem Koran und der christlich-jüdischen Tradition siehe SINAI, Koran 62–68.

³⁷ Vgl. etwa VERSTEEGH, Abrogation 31.

³⁸ KHOURY, Abrogation/Aufhebung 29, weist in diesem Zusammenhang auf die Verse 17:86 und 87:6.7 hin.

³⁹ KHOURY, Abrogation/Aufhebung 29, weist in diesem Zusammenhang auf die Verse 18:27, 6:34.115, 17:77, 33:62, 35:43 und 50:29 hin.

⁴⁰ KHOURY, Abrogation/Aufhebung 29.

⁴¹ KHOURY, Abrogation/Aufhebung 30.

Oft bestehen – bei grundsätzlicher Bejahung von Abrogationsmöglichkeiten – erhebliche Meinungsunterschiede bezüglich des Verhältnisses konkreter Koranverse zueinander. Diskussionen betreffend (mögliche) Abrogation ergeben sich etwa hinsichtlich der Frage der Gebetsrichtung nach Mekka⁴² und der Behandlung von „Heiden“.⁴³ Aber auch die Thematik des Alkoholverbots ist betroffen. Selbst bei grundsätzlicher Bejahung von Abrogation einzelner Koranverse durch andere ist hier das Vorliegen einer solchen allerdings nicht ganz unumstritten.

Vorab ist allerdings zu beachten, dass auch das Objekt des allfälligen Verbots zu Diskussionen Anlass gibt. Mit den in den entsprechenden Koranversen gebrauchtem Worten *ḥamr* konnte man bei strikter Wortinterpretation davon ausgehen, dass nur Traubenwein gemeint ist.⁴⁴ Schon allein deswegen konnte man auf dem Standpunkt stehen, dass vergorene Getränke, die aus anderen Früchten als aus Weintrauben gewon-

nen wurden, als erlaubt anzusehen waren.⁴⁵ Darüber hinaus gibt es in der arabischen Sprache mehr als 100 Bezeichnungen für Wein.⁴⁶ Ging man nun von einem Verbot des Genusses von *ḥamr* aus, so war es für findige Geister nicht schwer, theoretische Umgehungsstrategien dieser Prohibition zu entwickeln.⁴⁷ Insgesamt war die Auslegung des Wortes „Wein“ und damit auch der Frage, was überhaupt als berauschendes Getränk zu gelten hat, in der Geschichte zahlreichen Wandlungen unterlegen.⁴⁸

Was nun die Frage möglicher Abrogation betrifft, so ist zunächst Sure 16 zu beachten, die grundsätzlich der spätmekkanischen Zeit zuzuordnen ist.⁴⁹ 16:67 lautet: „Und (wir geben euch) von den Früchten der Palmen und Weinstöcke (zu trinken), woraus ihr Euch einen Rauschtrank macht, und (außerdem) schönen Unterhalt. Darin liegt ein Zeichen für Leute, die Verstand haben.“ Eine Ablehnung des Alkoholkonsums ist hierbei nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Wein ist positiv kon-

⁴² In Sure 2:143 ist von einer zuvor vorgeschriebenen Gebetsrichtung die Rede. Diese Vorgabe sei allerdings nur erfolgt, um die Leute auf die Probe zu stellen und in Erfahrung zu bringen, wer dem Gesandten folge und wer abtrünnig werden würde. Hierin wird von der herrschenden Lehre ein Auftrag zur Änderung der Gebetsrichtung von Jerusalem nach Mekka gesehen: Vgl. VERSTEEGH, Abrogation 32. Demnach würde nicht eine Koran-Stelle abrogiert, sondern eine Überlieferung, wonach Muḥammad zuvor einen entsprechenden Auftrag gegeben hätte. Andererseits könnte eine Abrogation in Bezug auf Sure 2:115 angenommen werden: Demnach habe man Gottes Antlitz immer vor sich – gleichgültig, in welche Richtung man sich wendet.

⁴³ Nicht unbegründet ist die Ansicht, wonach jene Verse, die das Praktizieren von Gewaltlosigkeit gegenüber Andersgläubigen bzw. Ungläubigen zum Inhalt haben, durch gegenteilige Verse abrogiert worden seien: Siehe dazu VERSTEEGH, Abrogation 32 f. Als Beispiel für abrogierende werden die Koranverse 9:5 und 9:29 angeführt. Diese hätten all jene Verse aufgehoben, in denen zu einem friedfertigen Verhalten gegenüber Heiden aufgefordert wird. 9:5 wird „Schwertvers“ genannt, und hier ist die Rede davon, dass nach Ablauf der heiligen Monate die Heiden getötet werden sollen, wo auch immer man sie antreffe. In 9:29 wird zum

Kampf gegen diejenigen aufgerufen, die nicht der wahren Religion angehören. Sie sollen bekämpft werden, bis sie kleinlaut den Tribut entrichten. Diese Stellen stehen in einem Spannungsverhältnis etwa zu Vers 8:61. Demnach soll man dem Friedensgedanken gegenüber aufgeschlossen sein, wenn die ungläubigen Feinde ihrerseits dem Frieden zuneigen.

⁴⁴ HEINE, Wein 602; ROHE, Recht 50.

⁴⁵ HEINE, Wein 602.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ MÜLLER, Alkohol 18. Siehe auch BOBZIN, Koran 82: „Bei enger Auslegung verstand man unter *ḥamr* einen aus Trauben (*ʿinab*) gewonnenen gegorenen Wein, während man bei etwas weiterer Auslegung *ḥamr* als Bezeichnung für jegliches berauschende Getränk auffasste. Im letzteren Fall traf das Verbot z.B. auch den aus Äthiopien stammenden Kaffee, dessen Genuss ab dem 15. Jahrhundert in den Zirkeln islamischer Mystiker nachweisbar ist und der sich danach vor allem im Osmanischen Reich rasch ausbreitete – und das, obwohl er zeitweise streng verboten war.“

⁴⁹ Siehe SINAI, Koran 16.

notiert, es handelt sich um eine Gabe der Schöpfung.⁵⁰ Lehnt man die Lehre von der Abrogation ab, so muss dieser Koranvers allerdings anders verstanden werden. Denn aus Sure 5:90 geht unstrittig ein Verbot des Wein-Konsums hervor, wie im Weiteren zu zeigen sein wird. Vorweg darf allerdings schon darauf hingewiesen werden, dass Sure 5 grundsätzlich der medinensischen Periode zuzurechnen ist.⁵¹ Tatsächlich wird sie von vielen sogar für die späteste Sure gehalten.⁵²

In Sure 2:219 – der Vers ist der medinischen Epoche zuzurechnen⁵³ – werden Vor- und Nachteile des Weinkonsums angesprochen: „Man fragt dich nach dem Wein und dem Losspiel. Sag: In ihnen liegt eine schwere Sünde. Und dabei sind sie für die Menschen (auch manchmal) von Nutzen. Die Sünde, die in ihnen liegt, ist aber größer als ihr Nutzen.“ Es wird eindeutig von einem Überwiegen der Nachteile ausgegangen. Insgesamt lässt die Stelle darauf schließen, dass diese Frage in der Gemeinde einer Klärung bedurft hatte.⁵⁴

Auch die der medinensischen Zeit zuzuordnende Sure 4 enthält einen für uns bedeutsamen Vers, nämlich Vers 43. Hier werden die Gläubigen aufgefordert, nicht betrunken zum Gebet zu erscheinen: „Ihr Gläubigen! Kommt nicht betrunken zum Gebet, ohne vorher (wieder zu euch gekommen zu sein und) zu wissen, was ihr sagt!“ Sowohl aus 2:219 als auch aus 4:43 könnte man herauslesen, dass der Konsum von Alkohol grundsätzlich erlaubt ist.

In der bereits erwähnten Sure 5:90 wird allerdings Wein als Satans Werk bezeichnet, das zu meiden sei: „Ihr Gläubigen! Wein, das Losspiel, Opfersteine und Lospfeile sind (ein wahrer)

Greuel und des Satans Werk. Meidet es! Vielleicht wird es euch (dann) wohlgergehen.“

Folgerichtig ist die Ansicht, wonach Sure 5:90 abrogierend sei, weit verbreitet – sie entspricht sogar der „traditionellen islamischen Auslegung“.⁵⁵ Dagegen könnte allerdings eingewandt werden, dass in 2:219 die Folgen des Alkoholkonsums lediglich angesprochen werden und hierin keine normative Gestattung liegt. Ein weiterer Einwand gegen die abrogierende Wirkung von Sure 5:90 besteht darin, dass das in Sure 4:43 enthaltene Verbot, betrunken zum Ritualgebet zu erscheinen, nicht zwingend den Gegenschluss zulässt, dass der Alkoholkonsum ansonsten erlaubt sei. Eine weitere Möglichkeit lässt daran denken, dass es bei den späteren Koranversen um die Verbindung von Alkohol und Glückspiel geht. 5:90 besage lediglich, dass der Konsum von Alkohol lediglich im Kontext mit dem Glückspiel verboten sei.⁵⁶

IV. Koran und Alkoholverbot? Das Ergebnis

Was die Behandlung des Alkoholgenusses im Koran insgesamt betrifft, so wird weitgehend davon ausgegangen, dass „nach und nach“ ein Alkoholverbot ausgesprochen wurde.⁵⁷ Ein alternatives Bild, in dem das Alkoholverbot relativiert ist, ist allerdings nicht völlig ausgeschlossen. Mit Blick auf die Tatsache, dass der Wein in Arabien weithin bekannt war, wird in der Forschung festgehalten, dass „sich das koranische Verbot eindeutig gegen die extremen Folgen eines oft maßlosen Alkoholgenusses in der altarabischen Gesellschaft“ gerichtet habe.⁵⁸

⁵⁰ BOBZIN, Koran 80.

⁵¹ SINAI, Koran 123.

⁵² Siehe NÖLDEKE-SCHWALLY, Geschichte I, 227.

⁵³ Ebd. 182.

⁵⁴ BOBZIN, Koran 80.

⁵⁵ HOLLENBACH, Islam.

⁵⁶ Siehe HOLLENBACH, Islam.

⁵⁷ ROHE, Recht 50. Vgl. auch ABID, Wein 59, wonach das Verbot des Alkohols „stufenweise geoffenbart“ worden sei.

⁵⁸ GELPKE, Rausch 151. Ebd. heißt es weiter: In der altarabischen Gesellschaft „führte die Verbindung von

Dem steht allerdings nicht entgegen, dass in Sure 47:15 von einem Wein die Rede ist, der den Gottesfürchtigen als Belohnung im Paradies dient.⁵⁹ Im Paradies wird es laut Sure 78:32 üppige Weingärten geben. Während der christliche Offenbarungsglaube keine konkrete Beschreibung der Stätte der Seligen kennt, ist dies im Islam sehr wohl der Fall.⁶⁰

Ein Alkoholverbot ist nicht nur in den vier Rechtsschulen des sunnitischen Islam anerkannt, sondern auch bei den Schiiten.⁶¹ Bei den Unterscheidungen islamischer Strömungen ist die zwischen den Sunniten und den Schiiten die wichtigste. In gewisser Weise drängt sich ein Vergleich mit dem Christentum und seinen Aufspaltungen in Konfessionen auf. Wenn auch Differenzen in der Frage der Leitung der Anhängerschaft Muhammads den wichtigsten Anlass für diese Aufspaltungen darstellten, so ist v.a. auch an die Bewertung der Rechtsquellentypen des islamischen Rechts zu denken, die Sunniten und Schiiten voneinander trennt. Der Begriff „Sunna“ hat unterschiedliche Bedeutungen. Im konkreten Zusammenhang geht es um eine „gewohnte Handlungsweise“.⁶² Im Koran wird der Begriff generell in der Bedeutung von „Gottes Verfahrensweise“

(*sunnat Allāh*) verwendet.⁶³ Schließlich bedeutet Sunna einen Weg, den der Mensch sein ganzes Leben lang gehen will und somit seinen „Lebensstil“.⁶⁴ Im konkreten Zusammenhang geht es somit um einen eingeführten Brauch, und es ist im Wesentlichen die prophetische Tradition gemeint.⁶⁵ Die Bezeichnung „Schiiten“ leitet sich von „Schia“ ab, und *shī'at 'Alī* ist mit „Partei Alis“ zu übersetzen. Bei Ali handelte es sich um den Schwiegersohn und Vetter Muhammads, und die Frage seiner Nachfolge als Leiter der *umma* war der konkrete Ansatzpunkt für die Aufspaltung in Sunniten und in Schiiten.⁶⁶

Für weitere Unterscheidungen islamischer Strömungen ist insbesondere Folgendes zu beachten: In Anbetracht der Bedeutung normativer Reflexionen im Rahmen islamischer Theologie wird im Zusammenhang mit Traditionen bzw. Glaubensrichtungen auch von „Rechtsschulen“ (arab. *Madhāhib*, Singularform: *madhab*) gesprochen.⁶⁷ Diese spielen v.a. bei den Sunniten eine wichtige Rolle und sind schon im ersten Jahrtausend erkennbar. Die vier sunnitischen Rechtsschulen

Alkoholgenuß und Glücksspielen zu ähnlichen Erscheinungen, wie sie uns von Tacitus auch für die alten Germanen bezeugt sind: die Männer verspielten ihr Hab und Gut, ihre Freiheit, ihre Frauen und Kinder; Streit, Kampf, Totschlag und Blutrache als Abschluß und Konsequenz solcher Wein- und Spielgelage waren unter den Beduinen an der Tagesordnung. Und dagegen richtete sich die koranische Offenbarung, die mit dem Wein zusammen auch das Glücksspiel untersagt, und die im übrigen klarstellt, der Wein stifte Schaden wie auch Nutzen, aber ersterer überwiege den letzteren [...].“

⁵⁹ „Das Paradies, das den Gottesfürchtigen versprochen ist, ist so beschaffen: In ihm sind Bäche mit Wasser, das nicht faul ist, andere mit Milch, die (noch) unverändert (frisch) schmeckt, andere mit Wein, den zu trinken ein Genuß ist, und (wieder) andere mit geläutertem Honig. „Sie (d.h. die Gottesfürchtigen) haben darin allerlei Früchte und Barmherzigkeit von ihrem Herrn (zu erwarten). (Sind die Insassen eines so herrlichen Paradieses etwa) Leuten gleich, die (ewig) im

Höllengehenne weilen und heißes Wasser zu trinken bekommen, das ihnen die Eingeweide zerreißt?“

⁶⁰ GELPKE, Rausch 114. Vgl. auch die Suren 55 und 56.

⁶¹ ABID, Wein 62.

⁶² SARIKAYA, Hadith 49.

⁶³ Ebd. mit Hinweis auf Sure 33:62.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Vgl. dazu SINAI, Koran 7: Bei der Sunna handelt es sich um „die normsetzende Praxis des Propheten Muhammad, die aus einem umfangreichen Korpus von Berichten über Aussprüche und Handlungen Muhammads ermittelt wird und für viele Detailvorschriften des islamischen Rechts ungleich bedeutender ist als der Koran.“

⁶⁶ Siehe ROHE, Recht 25.

⁶⁷ In der österreichischen Rechtssprache wurden die Rechtsschulen missverständlich als „Ritus“ bezeichnet: Vgl. v.a. das bis ins Jahr 2015 formell in Geltung stehende Islamgesetz 1912 (Stammfassung: RGBl. 159/1912).

sind die Hanafiten, die Malikiten, die Schafiiten und die Hanbaliten.⁶⁸

Was nun das Alkoholverbot betrifft, sind im Vergleich der sunnitischen Rechtsschulen Unterschiede in der Sichtweise der Bestrafung der Verbotsübertretung wahrzunehmen.⁶⁹ Bei der in Österreich am stärksten vertretenen Rechtsschule der Hanafiten – sie gilt als vergleichsweise „liberal“ – werden 80 Schläge gefordert und damit gleichviele wie bei den Malikiten. „Nur“ 40 Schläge sind bei den Schafiiten vorgesehen. Obgleich die Hanbaliten als die rigoroseste Rechtsschule betrachtet werden können, soll eine Strafe nur im Falle des Eintritts von Trunkenheit vollzogen werden und nicht schon bei bloßem Alkoholkonsum.

Es sind weitere Strömungen zu nennen, die dem Islam zuzurechnen sind bzw. sich mit diesem gewissermaßen überschneiden. So waren die Assassinen, die im 12. und 13. Jh. von sich reden machten, dem schiitischen Islam zuzurechnen. Dass bei ihnen der Genuss von Rauschmitteln eine ganz erhebliche Rolle spielte, zeigt bereits ihr Name: Er ist mit *haschisch* in Verbindung zu bringen, und das von ihnen eingenommene Rauschmittel ist unschwer zu erraten.⁷⁰ Allerdings dürfte es sich um alles andere als um eine Selbstbezeichnung handeln. Hier liegt mit ziemlicher Sicherheit eine herabwürdigende und aus dem islamischen Bereich stammende Bezeichnung vor. Sie dürfte demonstrieren, dass Haschisch-Konsumenten im damaligen Milieu des Vorderen Orient grundsätzlich als verachtungswürdige Kriminelle betrachtet wurden.

Man gerät in Versuchung, auch nach dem Stellenwert des Alkoholverbots bei den Aleviten zu

fragen. Sie stehen in gewisser Weise den Schiiten näher als den Sunniten. Nun ist – wie bereits ausgeführt – die Heterogenität unter den Aleviten so ausgeprägt, dass keine einheitliche Antwort zu erzielen ist. Im Großen und Ganzen wird man davon ausgehen können, dass Alkoholverbote bei ihnen eine vergleichsweise geringe Rolle spielen, gesicherte Erkenntnisse wären allerdings erst bei Betrachtung einzelner Gruppierungen möglich.

Ähnliches ist bezüglich der Angehörigen sufischer Strömungen festzuhalten.⁷¹ Die Bezeichnung „Sufismus“ ist in Europa erst seit dem 19. Jh. gebräuchlich und steht für das arabische Wort *taṣawwuf*.⁷² Das Wort *ṣufi* steht für den Träger eines Gewandes aus rauer Wolle. Der Begriff wird mit islamischer Mystik in Verbindung gebracht. Bei verschiedenen sufischen Strömungen diente und dient Wein häufig als Metapher für positive Glaubensinhalte. Dies ist freilich geeignet, Verdacht bei Vertretern eines „orthodoxen“ Islam zu erwecken.

V. Weitere Aspekte der Rechtsentwicklung

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann nur auf ganz Grundsätzliches eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sei zunächst ein Blick auf den Bereich der Hadithe geworfen. Das Wort „Hadith“ bedeutet im Arabischen „Erzählung“ bzw. „Gespräch“.⁷³ Es bezeichnet im konkreten Zusammenhang die Überlieferungen des Propheten Muhammad. Dabei geht es um die Gesamtheit der mündlich und schriftlich überlieferten Worte des Propheten. Inbegriffen sind auch

⁶⁸ Zu den einzelnen Rechtsschulen im sunnitischen Bereich siehe KHOURY, Toleranz 98–102; MELCHERT, Formation passim; LOHLKER, Recht 72–75; MÜLLER, Rechtsschulen 189 f.

⁶⁹ Siehe BAUER-EIGNER, Alkohol 28f. und 34. Die Bestrafung für den Verstoß gegen das Alkoholverbot findet im Koran keine ausdrückliche Grundlage (BOBZIN, Koran 82).

⁷⁰ Hierzu und zum Folgenden HALM, Assassinen, Geschichte 72–74.

⁷¹ Zum Sufismus siehe SCHIMMEL, Sufismus passim.

⁷² MAIER, Ordnung 274.

⁷³ Hierzu und zum Folgenden REICHMUTH, Hadith 88; SARIKAYA, Hadith passim; KARAGEDIK, Hadithhermeneutik passim.

die von diesem gebilligten Worte und Taten Dritter. Der Begriff „Hadith“ kann auch ohne die kollektivsinguläre Bedeutung verwendet werden und sich auf eine einzelne Überlieferung beziehen. Für den Fall kollektivsingulärer Bedeutung bildet das Wort im Wesentlichen ein Synonym des Begriffs „Sunna“.⁷⁴

Hadithe sind im Wesentlichen dem Bereich sunnitischer Orthodoxie zuzuordnen.⁷⁵ Unter den Hadithsammlungen ragt v.a. der *Ṣaḥīḥ* des auf dem Gebiet des heutigen Usbekistan wirkenden Al-Buḥārī (gest. 870) heraus.⁷⁶ Darin sind über 7.000 Hadithe gesammelt. Abgesehen vom Koran hat kein islamisches Werk derart viel Ansehen erfahren wie al-Buḥārī *Ṣaḥīḥ*. In der sunnitischen Welt genießt diese Sammlung neben anderen kanonischen Status.⁷⁷ D.h., dass derartige Sammlungen einen allgemein verbindlichen Maßstab liefern und die „verlässlichste Quelle nach dem Koran“ darstellen.⁷⁸

Wenn demjenigen, der „im Diesseits Wein trinkt, ohne dafür Buße zu tun“ angekündigt wird, dass ihm „die Freuden des Jenseits vorenthalten bleiben“,⁷⁹ so ist dies umso bemerkenswerter, als in Sure 47:15 – wie bereits ausgeführt – der Wein als Gabe im Paradies verheißt wird. An anderer Stelle ist davon die Rede, dass dem Propheten während seiner nächtlichen Himmelsreise⁸⁰ zwei Trinkschalen angeboten wurden: Die eine habe Wein enthalten, die andere Milch. Der Prophet

habe sich für das Gefäß mit der Milch entschieden und sei vom Engel Gabriel mit folgenden Worten gelobt worden: „Gott sei gepriesen! Er hat dir den rechten Weg gewiesen! Hättest du nach dem Wein gegriffen, so würdest du deine Gemeinde in die Irre führen.“⁸¹ Der Konsum von Wein ist hier eindeutig negativ konnotiert, was keineswegs überraschend ist. Allerdings könnte man zu dem Eindruck gelangen, dass dieser Hadith eine Klarstellung einer vielleicht nicht ganz unstrittigen Frage enthalten sollte. In anderen Hadithen wird Weinkonsum mit Ehebruch auf eine Stufe gestellt.⁸² Auch die Frage der Reichweite des sachlichen Anwendungsbereichs des Weinverbots war Gegenstand von Hadithen. So heißt es an einer Stelle: „Es wurde uns offenbart, daß der Genuß von Wein verboten ist! Wein kann aus Trauben, Datteln, Honig, Weizen und Gerste hergestellt werden. Und als Wein bezeichnen wir jedes Getränk, das den Verstand trübt!“⁸³ Bezüglich der Subsumption von Honigwein heißt es: „Wenn dieses Getränk nicht berauscht, kannst du es bedenkenlos trinken!“⁸⁴

Wie bereits oben zum Ausdruck gebracht, ist heute das Alkoholverbot im Islam in normativer Weise unumstritten. Damit ist der Genuss von Alkohol tendenziell wie der Genuss von Schweinefleisch zu betrachten. Beide werden als „unantastbar“ (*ḥarām*) angesehen⁸⁵ und sind nicht „zulässig“ (*ḥalāl*). Die „überwältigende Mehrheit“

⁷⁴ SARIKAYA, Hadith 49: „Der Unterschied zwischen Sunna und Hadith besteht der etablierten Definition zufolge darin, dass der Hadith einen mündlichen oder schriftlichen Bericht über einen Ausspruch oder eine Handlung des Propheten darstellt, während Sunna die prophetische Praxis selbst bezeichnet.“

⁷⁵ KARAGEDIK, Hadithhermeneutik 19.

⁷⁶ Zu al-Buḥārī siehe SARIKAYA, Hadith 74f. Die im Folgenden aus dieser Sammlung übernommenen Zitate wurden ausschließlich aus der Übersetzungsausgabe AL-BUḤĀRĪ, Sammlung passim, übernommen.

⁷⁷ SARIKAYA, Hadith 79.

⁷⁸ KARAGEDIK, Hadithhermeneutik 19. Ebd. der Hinweis, dass es „eine allgemeingültige schriftliche Kanonisierung des Hadithmaterials niemals gegeben hat“.

⁷⁹ AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 385.

⁸⁰ Siehe dazu KHOURY, Himmelsreise 282–284.

⁸¹ AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 385.

⁸² AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 385f. Zur Beurteilung des Ehebruchs im Islam siehe KHOURY, Sexualität 533.

⁸³ AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 386.

⁸⁴ AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 386.

⁸⁵ Der Beginn von Sure 5:3 lautet „Verboten ist euch (der Genuß von) Fleisch von verendeten Tieren (w. Verendetes), Blut, Schweinefleisch und (von) Fleisch (w. das), worüber (beim Schlachten) ein anderes Wesen als Gott angerufen worden ist, und was erstickt, (zu Tod) geschlagen, (zu Tod) gestürzt oder (von einem anderen Tier zu Tod) gestoßen ist, und was ein wildes Tier (an)gefressen (oder: geschlagen) hat – es sei

der Rechtsgelehrten geht davon aus, dass Sure 5:90 „umfassend alle Substanzen verbietet, die einen veränderten Bewusstseinszustand hervorrufen – neben Alkohol auch Drogen und andere Rauschmittel.“⁸⁶ Betroffen ist nicht nur der Konsum von Alkohol, sondern auch der Verkauf und der Einkauf.⁸⁷ Allerdings ist die Nutzung von Alkohol aus medizinischen Gründen „in seltenen Ausnahmefällen“ zugelassen.⁸⁸ Im Einzelnen bestehen allerdings Unklarheiten, die mit den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft vermutlich größer werden.⁸⁹

Aus dem Festgestellten ergibt sich klar, dass auch Rauschgift bzw. Drogen vom Verbot erfasst sind, auch wenn sehr oft lediglich vom „Alkoholverbot“ oder gar nur vom „Weinverbot“ gesprochen wird. Mit Blick auf das islamische Recht besteht im Wesentlichen ein Konsens darüber, dass das Alkoholverbot auf Nichtmuslime keine Anwendung findet.⁹⁰ Nichtmuslime durften allerdings an Muslime keinen Alkohol ausschenken. Dieser Grundsatz stand v.a. mit den so genannten *ḍimma*-Regeln in Zusammenhang, die mit einem

denn, ihr schächtet es (indem ihr es nachträglich ausbluten laßt) –, und was auf einem (heidnischen) Opferstein geschlachtet worden ist, und (ferner ist euch verboten) mit Pfeilen zu lösen.“ Der Beginn von Sure 6:145 lautet: „Sag: In dem, was mir (als Offenbarung) eingegeben worden ist, finde ich nicht, daß etwas für jemand zu essen verboten wäre, es sei denn Fleisch von verendeten Tieren (w. Verendetes), oder Blut, das (beim Schlachten) ausgeflossen ist, oder Schweinefleisch – das ist Unreinheit –, oder Greuel (nämlich Fleisch), worüber (beim Schlachten) ein anderes Wesen als Gott angerufen worden ist.“ Zum Schweinefleischverbot im Koran siehe auch SINAI, Schweinefleischverbot 170–172.

⁸⁶ ESPOSITO, Kopftuch 137.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Siehe dazu BRÜCKNER, Fatwas 90–92. So findet sich im Bereich der Fatwas (Rechtsgutachten) etwa die Ansicht, dass Medizin grundsätzlich nützlich und nicht berauschend sei (ebd. 91). Verboten sei allerdings die Behandlung mit reinem *ḥamr* (ebd.). Rechtsfragen warf auch das Getränk „Kombucha“ auf: Dieses enthält – ähnlich den alkoholfreien Bieren – geringe Mengen an

Kalifen aus dem 8. Jh. in Zusammenhang gebracht werden.⁹¹ Es handelt sich dabei um eine Art Gewohnheitsrecht, dessen Maßgeblichkeit im Wesentlichen bis ins 19. Jh. andauerte. Heute ist in vielen islamisch geprägten Staaten ein Alkoholverbot maßgeblich, das sich auch auf Nichtmuslime bezieht.⁹²

VI. Rechtswirklichkeit mit doppeltem Bodensatz

Es lässt sich unschwer erraten, dass bei noch so weiter Auslegung des Alkoholverbots, dieses oft nur schwer durchsetzbar war. Trotzdem lief man im Fall von Weingenuss in der Öffentlichkeit vielerorts in Gefahr, von den Stockschlägen des Muhtasib (Marktvogt) getroffen zu werden.⁹³

Recht und Rechtswirklichkeit können weit auseinanderklaffen.⁹⁴ Dies zeigt sich etwa daran, dass es auch heute noch Weinanbau in muslimisch geprägten Staaten gibt.⁹⁵ Eine große Zahl an „Weingedichten“ ist prägend für das, was als islamische Kunst des ersten Jahrtausends betrachtet

Alkohol und könnte zu Gesundheitszwecken eingenommen werden. Aber auch die Frage, ob homöopathische Heilmittel mit etwa 20 % Alkoholgehalt eingenommen werden dürfen, war Gegenstand von Fatwas (ebd. 92).

⁹⁰ HEINE, Wein 602.

⁹¹ Siehe hierzu PINK, Islam 488f.

⁹² ESPOSITO, Kopftuch 137. Als Beispiele nennt der Autor ebd., 138, Iran, Pakistan, den Sudan, Saudi-Arabien und Libyen. Zum Iran siehe auch GORGES, Iran-Lexikon 18f. Ebd., 18, zum Stand des Jahres 2019: Trotz des strikten Alkoholverbots konsumiert die iranische Bevölkerung 60 Mio. Liter Alkohol im Jahr, das entspricht einer durchschnittlichen Menge von 1,25 Litern pro Kopf und Jahr und ist verglichen mit Deutschland (106,6 Liter pro Kopf/Jahr) relativ wenig.“

⁹³ HEINE, Wein 602.

⁹⁴ Siehe GAWHARY, Alltag 55–81.

⁹⁵ In diesem Zusammenhang sind Algerien und Tunesien zu nennen. Für den Stand von 1982 siehe HEINE, Weinstudien 6. In diesen beiden Staaten ist der Weinbau seither allerdings deutlich zurückgegangen.

wird.⁹⁶ Für den architektonischen Bereich ist es nicht ausgeschlossen, dass Drogenkonsum eine bestimmte Rolle in der Gestaltung baulicher Vorhaben gespielt hat.⁹⁷

Das Abweichen der Rechtswirklichkeit von religiösen Vorgaben wird aber auch anhand von christlichen Lebensmittelhändlern, die ihren Alkohol ganz überwiegend an Muslime verkaufen, offenkundig.⁹⁸ Und zwischen jenen Staaten, in denen unterschiedliche den Alkohol betreffende Verbote bestehen, lässt sich eine „Alkoholbrücke“ nachweisen.⁹⁹ So werden etwa Kurzbesuche von Saudi-Arabien aus nach Bahrein unternommen, um entsprechenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Doch alles in allem muss es bei der Erkenntnis bleiben, dass es in Jemen, „das per Gesetz trocken gelegt ist“, einfacher sei, „an der nächsten Ecke eine Kalaschnikow zu kaufen als eine Büchse Bier zu erstehen.“¹⁰⁰ Was die „Alkoholbrücke“ betrifft, so drängt sich der Gedanke an die Struktur rechtlicher Umgehungsmodelle auf,

die die Angehörigen bestimmter Staaten dazu motivieren, in andere Staaten „auszulaufen“.¹⁰¹

Wenn unter Muslimen eine deutlich bemerkbare Missachtung des Alkoholverbots zu bemerken ist,¹⁰² liegt darin insofern keine Besonderheit, als religiöse Gebote in fast allen Religionen darunter leiden, in weiten Bereichen ignoriert zu werden.

VII. Das Alkoholverbot und seine Bedeutung bei Musliminnen und Muslimen in Österreich

Immer öfter sind in Österreich Etiketten mit der Aufschrift „HALAL“ zu sehen: V.a. in Lebensmittelläden ist ein derartiges Logo oft anzutreffen. Doch auch für Bankprodukte wird diese Bezeichnung gebraucht.¹⁰³ Im Übrigen zeigen sich Vertreterinnen und Vertreter der IGGÖ durchaus auskunftsbereit, wenn es um Fragen betreffend die Zulässigkeit von Speisen gemäß dem islamischen Recht geht.¹⁰⁴

⁹⁶ Siehe GELPKE, Rausch 63f. Ebd. 63f. wird dies als Beleg „für die ohnehin bekannte Tatsache“ betrachtet, „daß das koranische Verbot den Weingenuß an orientalischen (und insbesondere persischen) Fürstenhöfen“ zumeist nicht verhindert hat. Siehe auch FRISCH, Muslime 165; GORGES, Iran-Lexikon 38.

⁹⁷ GELPKE, Rausch 96.

⁹⁸ GAWHARY, Alltag 56.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd. (Stand des Jahres 2008). Ebd. 60 f. Details über die Situation in Jemen, wo es Verwegenen tatsächlich gelingt bzw. gelang, gegen das Alkoholverbot zu handeln.

¹⁰¹ Mit Blick auf österreichisch-rechtshistorische Gegebenheiten kann hier an „Auslaufmodelle“ gedacht werden, die keineswegs das Verschütten alkoholischer Getränke zum Gegenstand haben, sondern das Umgehen von Vorschriften des eigenen Landes. So lässt sich an das Umgehen von ABGB-Eherechtvorschriften bis weit ins 20. Jh. denken: Personen verließen ihren Wohnsitz, um v.a. im Ausland eine Ehe eingehen zu können und dies zu Lebzeiten jener Person, mit der sie zuvor unter ABGB-Reglement eine Ehe eingegangen waren. Dies betraf v.a. Katholikinnen und Katholiken, denen es nicht nur seitens ihrer Kirche, sondern eben auch durch den Staat verboten war, zu Lebzeiten ihres

Ehegatten bzw. ihrer Ehegattin eine neue Ehe einzugehen: Siehe dazu NESCHWARA, Eherecht 101–117. Aber auch die Thematik des „Auslaufens“ zu Gottesdienststätten von Minderheitsbekenntnissen oder in Freimaurerlogen bei Bestehen eines Verbots der Freimaurer in Cisleithanien gehört hierher: Zu Letzterem siehe SCHIMA, Voraussetzungen 46f.

¹⁰² Siehe für zahlreiche geographische Bereiche HOLLENBACH, Paradies passim.

¹⁰³ ZIRM, Islam 38. Zum Zinsannahmeverbot im Islam siehe SCHIMA, Entwicklung 239, Anm. 1, mit weiteren Literaturverweisen; ROHE, Recht 112–114, 116–118, 238, 378.

¹⁰⁴ Siehe dazu IGGÖ, Bevölkerung passim. Hier wird seitens der IGGÖ auf Folgendes hingewiesen:

„Was wir machen?“

1. Beratung und Prüfung des Betriebes und der Produkte nach islamischen Richtlinien (Ausschluss von verbotenen Substanzen) durch unsere Auditoren.
2. Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Betrieb für das angefragte Produkt ein Halal-Zertifikat. Mit dieser Berechtigung darf die jeweilige Firma sein Produkt mit dem entsprechenden Halal-Logo kennzeichnen.

Ein von einer großen Bevölkerungsgruppe respektiertes Alkoholverbot müsste eigentlich im Sinne der staatlichen Ordnungsgewalt Zufriedenheit hervorrufen. Trotzdem kann es Spannungsverhältnisse im öffentlichen Lebensbereich geben, und dies dann, wenn es um die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten geht. So ist es muslimischen Angehörigen des Bundesheers möglich, im Zusammenhang mit einem „Strenggläubigen-Zertifikat“ Nahrungsmittel abzulehnen, deren Konsum der Einhaltung ihrer religiösen Pflichten entgegensteht.¹⁰⁵ Hier wäre etwa daran zu denken, dass Speisen, denen Alkohol beigemischt ist, nicht konsumiert werden müssen bzw. muslimische Angehörige des Bundesheeres nicht auf diese angewiesen sein dürfen. So lautet § 19 Abs. 2 des Islamgesetzes 2015:¹⁰⁶ „Bei der Verpflegung von Mitgliedern der Religionsgesellschaft beim Bundesheer, in Haftanstalten, öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten sowie öffentlichen Schulen ist auf die innerreligionsgesellschaftlichen Speisegebote Rücksicht zu nehmen.“ Die Wortfolge „Rücksicht zu nehmen“ ist gemäß den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage „so zu verstehen, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Vollziehung Alternativen zu Speisen, die aufgrund religiöser Bestimmungen nicht konsumiert werden dürfen, zu ermöglichen sind. Daraus kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, dass die angebotene oder bereitgestellte Verpflegung den religiösen Speisegeboten entsprechen muss. Als Alternative wäre zB ausreichend, dass Speisen selbst mit- oder beigebracht werden können.“¹⁰⁷

Es fehlt nicht an Untersuchungen betreffend die Einhaltung des Alkoholverbots durch in Öster-

reich lebende Muslime.¹⁰⁸ Auch wenn Übertretungen häufig vorkommen, so ist doch vielerorts ein Bewusstsein vorhanden, das Verbot grundsätzlich zu respektieren, so etwa im Fastenmonat Ramadan.

VIII. Schluss

Einem gelungenen Schlusswort würde es geziemen, resümierende Feststellungen zu enthalten. Doch ist nun viel eher darauf hinzuweisen, dass allfällige Begleiterscheinungen eines Verbots berauschender Mittel im Rahmen der vorliegenden Ausführungen nicht erörtert werden konnten. Wenn dieses Verbot nicht selten auch auf Seiten von „Nicht-Muslimen“ durchaus positive Konnotation und Anerkennung erfährt, so ist die Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten nicht zu unterschätzen. So könnte eine enge Auslegung des Verbots etwa im Sinne eines bloßen Alkoholverbots dazu führen, dass Betroffene Umgehungsmöglichkeiten einschlagen, die in ihren Auswirkungen nicht ungefährlich sind. Nicht zuletzt deshalb muss eine wertende Würdigung der entsprechenden religiösen Vorschriften unterbleiben. Weitere Studien über die praktische Umsetzung des Verbots berauschender Mittel und ein Vergleich mit entsprechenden Prohibitionsvorschriften die in der Vergangenheit maßgeblich waren, könnten allenfalls mehr Licht in einen noch zu erforschenden Raum bringen.

Durch das Zertifikat können die Kunden darauf vertrauen, dass der Produktionsprozess den religiösen und gesetzlichen Ernährungsvorschriften in Österreich entsprechen.“

¹⁰⁵ HEINE, LOHLKER, POTZ, Muslime 116.

¹⁰⁶ Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015, BGBl. I 39/2015; letzte Änderung: BGBl. I 146/2021.

¹⁰⁷ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 446 BlgNR 25. GP 8.

¹⁰⁸ Siehe ASLAN, KOB, YILDIZ, Diversität insb. 86–88, 255–258, 330–333, 386 und 410f.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Stefan SCHIMA, MAS
 Universität Wien
 Institut für Rechtsphilosophie
 Schenkenstraße 8–10
 1010 Wien
 stefan.schima@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0009-0004-4910-8538

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

Literatur:

- Liselotte ABID, Wein und Rausch im Islam, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), *Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“* (St. Pölten 2009) 59–68.
- AL-BUHĀRĪ, *Die Sammlung der Hadithe. Ausgewählt, aus dem Arabischen übersetzt und herausgegeben von Dieter FERCHL* (Ditzingen 1991).
- Muhammad ASAD, *Die Botschaft des Koran. Übersetzung und Kommentar* (Übers. der englischsprachigen Übersetzungsausgabe „The Message of The Qur’an“, Bristol 2003, Ostfildern 72022).
- Ednan ASLAN, Jonas KOLB, Erol YILDIZ, *Muslimische Diversität. Ein Kompass zur religiösen Alltagspraxis in Österreich* (Wiesbaden 2017).
- Gerda BAUER-EIGNER, *Alkohol und der Islam* (Masterarbeit Univ. Wien; Wien 2019).
- Hartmut BOBZIN, *Mohammed* (München 52016).
- DERS, *Der Koran. Eine Einführung* (München 102018).
- Matthias BRÜCKNER, *Fatwas zum Alkohol unter dem Einfluss neuer Medien im 20. Jhd. (Arbeitsmaterialien zum Orient 7; Würzburg 2001)*.
- Karim EL-GAWHARY, *Alltag auf arabisch. Nahaufnahmen von Karo bis Bagdad* (Wien 2008).
- John L. ESPOSITO, *Von Kopftuch bis Scharia. Was man über den Islam wissen sollte* (Übers., Stuttgart 2009).
- Hans-Jürgen FEULNER, „Transsubstantiation“ – die Wesensverwandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), *Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“* (St. Pölten 2009) 27–39.
- Hermann-Josef FRISCH, *Wie Muslime leben. Traditionen, Feste, Alltagsleben* (Freiburg i. Br. 2019).

- Rudolf GELPKE, *Vom Rausch im Orient und Okzident* (Stuttgart 1966).
- Michael GORGES, *Kleines Iran-Lexikon. Hintergrundwissen für das erfolgreiche Iran-Geschäft* (Wiesbaden 2019).
- Anne GOUJON, Claudia REITER, Michaela POTANČKOVA, *Religiöse Diversifikation in Österreich*, in: Karsten LEHMANN/Wolfram REISS (Hgg.), *Religiöse Vielfalt in Österreich* (Baden-Baden 2022) 75–96.
- Heinz HALM, *Die Assassinen. Geschichte eines islamischen Geheimbundes* (München 2017).
- DERS, *Der Islam. Geschichte und Gegenwart* (München 112018).
- Peter HEINE, *Wein*, in: KHOURY, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 602f.
- DERS, *Weinstudien. Untersuchungen zu Anbau, Produktion und Konsum des Weins im arabisch-islamischen Mittelalter* (Wiesbaden 1982).
- Susanne HEINE, Rüdiger LOHLKER, Richard POTZ, *Muslime in Österreich. Geschichte – Lebenswelt – Religion. Grundlagen für den Dialog* (Innsbruck 2012).
- Jutta HENNER, *Wein in der Bibel*, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), *Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“* (St. Pölten 2009) 19–25.
- Hans Gerald HÖDL, *Berauschende Entrückung*, in: Canisiuswerk (Hrsg.), *miteinander*, Heft 1–2 (2020).
- Michael HOLLENBACH, *Islam und Alkohol. Im Paradies ist Wein erlaubt*, *Deutschlandfunk Kultur*, 5. März 2017, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/islam-und-alkohol-im-paradies-ist-wein-erlaubt-100.html> (Zugriff: 22. 2. 2023).
- IGGÖ – *Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, Bevölkerung in Österreich?*, <https://de-de.facebook.com/IGGIoe/posts/1447256061951265/> (ohne Datum; Zugriff: 22. 2. 2023).
- Ulvi KARAGEDIK, *Hadithhermeneutik. Methoden, Grundlagen und Praxis* (Göttingen 2022)
- Navid KERMANI, *Gott ist schön. Das ästhetische Erleben des Koran* (München 62018).
- Adel Theodor KHOURY, *Toleranz im Islam* (München 1980).
- DERS, *Abrogation/Aufhebung*, in: KHOURY, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 29f.
- DERS, *Himmelsreise Muhammads*, in: DERS, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 282–284.
- DERS, *Koran*, in: DERS, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 360–375.
- DERS, *Muhammad*, in: DERS, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 438–456.
- DERS, *Sexualität*, in: DERS, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 533.

- DERS., Ludwig HAGEMANN, Peter HEINE (Hgg.), *Islam-Lexikon A–Z. Geschichte – Ideen – Gestalten* (Freiburg i. Br. 2006)
- Michael KRAMER, Prophet Muḥammads Begründung des medinischen Gemeinwesens: Ein Maßstab für jedes Herrschaftssystem?, in: Stephan HINGHOFER-SZALKAY, Herbert KALB (Hrsg.), *Islam, Recht und Diversität. Handbuch* (Wien 2018) 195–226.
- Hans KÜNG, *Der Islam* (München 42010).
- Simone LANGANGER, Die Aleviten, in: Wolfgang TAUCHER, Mathias VOGL, Peter WEBINGER, Franz WOLFMAYER (Hgg.), *Glaubensrichtungen im Islam. Ein Überblick* (ÖIF Monographien 2, Wien 2013) 75–89.
- Rüdiger LOHLKER, *Islamisches Recht* (Wien 2012).
- Bernhard MAIER, *Die Ordnung des Himmels. Eine Geschichte der Religionen von der Steinzeit bis heute* (München 2018).
- Gottfried MAYER, Der Einfluss der arabisch-islamischen Medizin auf das europäische Mittelalter, in: Mamoun FANSA, Detlev QUINTERN (Hgg.), *Wissenswege als Kulturbrücken. Wissenschaften im Islam (8.–16. Jahrhundert)* (Mainz 2017) 41–49.
- Christopher MELCHERT, *The Formation of the Sunni Schools of Law 9th–10th C.E.* (Studies in Islamic Law and Society 4; Leiden 1997).
- Christian MÜLLER, Alkohol, in: Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (Hgg.), *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur* (München 62018) 18.
- Christian MÜLLER, Rechtsschulen, in: Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (Hgg.), *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur* (München 62018) 89f.
- Augusto NEGRI, *Corano. Identità e storia* (Islam. Saperne di più; Milano 2016).
- Christian NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2 (2012) 101–117.
- Theodor NÖLDEKE, Friedrich SCHWALLY, *Geschichte des Qurāns, Bd. 1: Über den Ursprung des Qurāns* (Leipzig 21909).
- Rudi PARET (Übersetzer), *Der Koran* (Stuttgart 112010)
- Johanna PINK, Islam und Nichtmuslime, in: Rainer BRUNNER (Hrsg.), *Islam. Einheit und Vielfalt einer Weltreligion* (Stuttgart 2016) 481–500.
- Stefan REICHMUTH, Hadith, in: *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur*, hg. von Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (München 62018) 88–90.
- Wolfram REISS, Alevitische Traditionen, in: Karsten LEHMANN, Wolfram REISS (HGG.), *Religiöse Vielfalt in Österreich* (Baden-Baden 2022) 253–272.
- Frank REXROTH, *Fröhliche Scholastik. Die Wissensrevolution des Mittelalters* (München 2018).
- Mathias ROHE, *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart* (München 42022).
- Yaşar SARIKAYA, *Hadith und Hadithkritik* (Paderborn 2021).
- Stefan SCHIMA, Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bezugnahmen zum Judentum. Aschkenas. *Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 20 (2010) 239–279.
- DERS., Die rechtlichen Voraussetzungen der Ausübung von Religion und Weltanschauung in der Donaumonarchie um 1900, in: Rudolf LEEB, Astrid SCHWEIGHOFER (Hgg.), *Die Geburt der Moderne aus dem Geist der Religion? Religion, Weltanschauung und Moderne in Wien um 1900* (Göttingen 2020) 29–55.
- DERS., Recht und Religionen, in: Karsten LEHMANN, Wolfram REISS, *Religiöse Vielfalt in Österreich* (Baden-Baden 2022) 427–447.
- Annemarie SCHIMMEL, *Sufismus. Eine Einführung in die islamische Mystik* (München 62018).
- Marco SCHÖLLER, Koran, in: *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur*, hg. von Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (München 62018) 119–123.
- Marco SCHÖLLER, Muḥammad, in: *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur*, hg. von Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (München 62018) 145–148.
- Nicolai SINAI, *Der Koran. Eine Einführung* (Stuttgart 2017).
- DERS., Das Schweinefleischverbot und seine Bedeutung, in: Andreas-Peter WEBER (Hrsg.), *Koran erklärt, Bd. 2* (Stuttgart 2019) 170–172.
- Statistik Austria, *Religionsbekenntnis*, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/weiterfuehrende-bevoelkerungsstatistiken/religionsbekenntnis> (Zugriff: 22. 2. 2023).
- Till-Reimer STOLDT, Ein freundlicher Islam aus der Wüste, „Welt“ vom 30. 1. 2010, https://www.welt.de/welt_print/kultur/literatur/article6035089/Ein-freundlicher-Islam-aus-der-Wueste.html (Zugriff: 22. 2. 2023).
- Kees VERSTEEGH, Abrogation – ein zentrales Instrument fürs Textverständnis, in: Andreas-Peter WEBER (Hrsg.), *Koran erklärt, Bd. 2* (Stuttgart 2019) 31–33.
- Paul WEILAND, Die Evangelische Kirche und der Wein, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), *Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“* (St. Pölten 2009) 41–51.

Willy WEISZ, Jüdische Religion und Wein – eine zwiespältige Beziehung, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“ (St. Pölten 2009) 53–57.

Günther WINDHAGER, Leopold Weiss alias Muhammad Asad. Von Galizien nach Arabien (Wien ³2008).

Hans ZIRKER, Der Koran. Zugänge – Strukturen – Lesarten (Darmstadt ⁴2018).

Jakob ZIRM, Islam und Wirtschaft. Österreich und die Halal-Ökonomie, in: Rainer NOWAK, Erich KOCINA (Hgg.), Gehört der Islam zu Österreich? (Wien 2017) 38–46.